



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 17. Januar 2006

Nr. 2

I n h a l t

Seite

Fünfte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelor-/Master-Studiengang in Elektrotechnik und Informationstechnik

14

**Fünfte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den
Bachelor-/Master-Studiengang in
Elektrotechnik und Informationstechnik**

vom 27. Dezember 2005

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 19.12.2005 die folgende Änderung der Zulassungs- und Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang in Elektrotechnik und Informationstechnik vom 11. August 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) 2000, 163), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) 2004, 382) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. Dezember 2005 erteilt.

Artikel 1

§ 5 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein überdurchschnittlicher Bachelor-Abschluss in Elektrotechnik und Informationstechnik bzw. ein gleichwertiger Abschluss berechtigt zum Master-Studiengang. Bei einem nicht überdurchschnittlichen Bachelor-Abschluss ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch Voraussetzung für die Zulassung. In dem Auswahlgespräch, das der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses führt, werden auf der Basis der eingereichten Bewerbungsunterlagen Eignung und Motivation für das Master-Studium in Elektrotechnik und Informationstechnik abgeklärt. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sofern im vorausgegangenen Studium in den Fächern „Höhere Mathematik III, Integraltransformationen, Wahrscheinlichkeitstheorie, Felder und Wellen bzw. Festkörperelektronik“ keine Fachprüfungen abgelegt wurden, so erfolgt die Zulassung zum Master-Studiengang mit der Auflage, die fehlenden der fünf Prüfungen in den ersten zwei Semestern abzulegen. Für die Wiederholung der Prüfungen gilt § 9 Abs. 1 bis 3 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik entsprechend; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Spätestens bei Beginn der Master-Arbeit müssen diese Prüfungen bestanden sein.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)“ in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Dezember 2005

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*